Wien, Donnerstag den 27. April 1871. IV. Jahrgang. Nr. 17.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei

Inhalt:

Ueber das Vereinswesen und die Staatsaufsicht.

Von J. v. S.

VI.

Das Object der Verwaltung sind beständig wechselnde, heute entstehende, morgen verschwindende Verhältnisse. Durch diese Flüssigkeit des Gegenstandes ist auch das starre Festhalten an administrativen Normen ausgeschlossen. So wie das Verhältniß sich ändert, eröffnet sich ein neuer Gesichtspunkt für die Verwaltung.

Diese Regellosigkeit der socialen Erscheinungen, das Auf- und Untergehen plötzlicher Neigungen und Bedürfnisse, die Entwicklung und der Verfall bestimmter Vereinsthätigkeiten, mit einem Worte **Zustände**, die nur im Wechsel beharrlich sind, bieten, insoferne sie einen Eingriff des Staates nothwendig machen, die größten Schwierigkeiten dar.

So wie der einzelne Fall, dieser oder jener bestimmte Verein, ja selbst die Methode, mit der er bei der Lösung der übernommenen Verwaltungsaufgabe vorgeht, ein Object für die Beobachtung liefert, so wichtig, ja von so außerordentlichem Interesse scheint es mir für die Regierung zu sein, daß sie ein Bild der Gesammtthätigkeit der Vereine und einzelner Kategorien derselben gewinne. Hiezu bleibt ihr kein Mittel, als die Zuhilfenahme der Statistik, dieser leider noch viel zu wenig beachteten und zu ungenügend ausgebeuteten Wissenschaft.

Die Schwierigkeiten, welche sich in dieser Hinsicht den Vollzugsorganen entgegengestellt haben und welche die Ursache der bisherigen Vernachlässigung der Zusammenstellung statistischer Notizen waren, mögen vielleicht hauptsächlich darin zu suchen gewesen sein, daß von Seite wirthschaftlicher Institute im Interesse ihrer Geschäftspolitik und ihrer Erwerbsweise Anstände gegen jede Veröffentlichung, ja selbst gegen die Mittheilung der unerläßlichsten Daten erhoben worden sind, dann darin, daß es bei den zur Sammlung, Sonderung und Zusammenstellung der statistischen Notizen berufenen Organen nicht nur überhaupt an einer genauen Kenntniß gemangelt hat, welche Daten sie zur Verfassung ihrer Ausweise von den Vereinen fordern durften, sondern weil sie auch diesen gegenüber entweder kein Zwangsrecht behufs richtiger und umfassender Angaben hatten, oder die Grenzen desselben nicht genau kannten.

Da aber durch die Abtrennung der Erwerbsgesellschaften von den übrigen Vereinen, so wie sie durch das Gesetz vom 15. November 1867 vollzogen worden **ist**, gerade jener Theil der statistischen Notizen entfällt, der eine besondere Delicatesse in der Nachfrage und Veröffentlichung erfordert, so ist damit ein Theil der Hindernisse entfallen; der andere entfiele durch Concentrirung des statistischen Dienstes in den Statthaltereien.

Ich rede hier von einem beinahe neuen administrativen Gegenstande und erlaube mir deßhalb, einige kurze Bemerkungen seiner Durchführung zu widmen.

Um den Kraftwerth der Vereine kennen zu lernen, auf deren Unterstützung oder auf deren Gegnerschaft die Regierung gewärtig sein muß, genügen äußerst wenige Angaben.

Die bisherigen, obwohl ganz erfolglos gebliebenen Versuche eines statistischen Systemes der Vereine scheiterten an der Menge der Daten, welche man den so vielfach verschiedenen Vereinen abverlangen wollte, um ein Schema ihrer Wirksamkeit zu haben. Man würde wegen der Diversität ihrer Zwecke, Zuflüsse und Verwendungen unzählige Kategorien zu bilden gehabt haben.

Die Sache verlangt aber gerade hier nur einfache, gemeinsame Momente.

Die Bedeutung der Aufstellung statistischer Daten über das Vereinswesen liegt nicht in der fleißigen und discernirenden Vertheilung der Ziffern, nicht im Gewinne möglicher Rubriken, sondern in der Kunst, alle für die Verwaltung entscheidenden Momente auf wenige Zahlen zusammenzuführen.

Auf diesem Wege gelangt man zur Ueberzeugung, daß, so verschieden die Vereine an Zweck und Verwendung sein mögen, doch nur einige, allen eigenthümliche Merkmale vorkommen, aus welchen sich das Bild ihrer Thätigkeit entwerfen läßt, und aus deren glücklicher Combination sich möglicherweise Annahmen für die Bedürfnisse und Schlüsse auf die gesetzlichen Veränderungen finden lassen werden, deren das eine oder das andere Gebiet der Verwaltung bedarf.

Vereine mit gewaltigen Mitteln und bedeutenden Verwendungen entstehen nur, wo das Bedürfniß sie weckt, hunderte von Vereinen vergehen, kaum gegründet, weil sie für die gesellschaftliche Ordnung überflüssig gewesen sind.

Gegenstand der Beobachtung muß also vor Allem das Mengenverhältniß der Mitglieder, der Beiträge und der sonstigen Zuflüsse sein, die sich für einen bestimmten Zweck sammeln.

Eben so wichtig wird es für die Regierung sein, die Intensivität des Interesses kennen zu lernen, mit dem die Vereine im Allgemeinen, oder diese und jene Kategorie derselben an ihren Gegenstand herantreten, wie stark der Drang nach socialer Erörterung öffentlichrechtlicher Gegenstände ist, in welchem Maße hieber

die gesellschaftliche, die collegiale und die bureaukratische Behandlung zur Geltung kommt, und mit welchen Kräften die Beschlüsse vollzogen werden.

Die Kenntniß über das Vermögen und die Vermögensart der Vereine ferner ist eine höchst wesentliche Quelle administrativer Erfahrung und eben so wissenswerth, als der Umstand, was die freie Verwaltung der Vereine koste.

Den wichtigsten Maßstab aber zur Beurtheilung der socialen Thätigkeit im Ganzen und der gewisser Vereinskategorien insbesondere böte die Nachweisung dessen, was überhaupt für den Vereinszweck geleistet wird. Auf diesem Punkte ist es aber äußerst schwer, ein allen Vereinen gemeinsames, auf Zahlen reducirbares Merkmal zu finden. Hier müssen wir uns mit zwei Daten bescheiden; erstens mit der Feststellung, was an Geld ausschließlich der Verwaltungsausgaben für den Vereinszweck ausgegeben worden ist, und zweitens, wie groß der schriftliche Aufwand des Vereines war.

Hier wird die Statistik zugleich das controlirende Organ, die Entlarverin zweckloser Einungen und gewisser zweifelhafter und dunkler Thätigkeiten sein, deren Devise das „mea caligine tutus" ist.

In den erwähnten Richtungen, welche sich nach den gegebenen Andeutungen auf sehr wenige Rubriken zusammenfassen lassen, ist Alles erschöpft, was die Regierung im Allgemeinen über die Wirksamkeit des Vereinswesens wissen muß. Dieses ist ihr aber auch das nahezu Unentbehrliche.

Was über den erwähnten Inhalt hinausgeht, ist Gegenstand der freien Wissenschaft, aber kein nothwendiges Hilfsmittel der Verwaltung. Ein weiteres Forschen nach etwa noch zweckdienlich erscheinenden Angaben mag Veranlassung zu speciellen Verhandlungen mit den Vereinen bieten.

Die einzige Ausdehnung, welche sich erwünschen ließe, wäre die betreffs der Angaben über den Aufwand der Vereine für ihren Zweck und in der Darstellung ihrer Erfolge. Für die letzteren gibt es aber platterdings kein durch Zahlen darstellbares allen Vereinsthätigkeiten gemeinsames Merkmal, von dem aus wir auf die richtige oder minder entsprechende Lösung der vorgenommenen Aufgaben Schlüsse ziehen könnten.

Die Regierung muß daher dieses Gebiet dem Eifer und dem Privatfleiße ihrer Beamten, oder wieder der Thätigkeit eigener statistischer Vereine überlassen, deren es leider in Oesterreich noch sehr wenige gibt.

Hier hätte sie also anregend, ermunternd und mit Entlohnungen zu wirken.

Wenn die Regierung dahin käme, die Vereine durch ein Gesetz oder im Verordnungswege zu verpflichten, am Schlusse des Vereinsjahres conforme tabellarische Ausweise zu liefern, so hätte sie also nur über folgende Punkte Notizen nothwendig, und zwar bei jedem Vereine:

1. über die Zahl der Vereinsversammlungen,
2. über die Zahl der Sitzungen des Vereinsvorstandes,
3. über die Zahl der Correspondenzstücke und der sonstigen schriftlichen Erledigungen,
4. über die Zahl der Mitglieder (Ehrenmitglieder),
5. über die Zahl der Beamten und Diener des Vereines,
6. über die Höhe der Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen,
7. über die Höhe der Einnahmen aus dem Vereinsvermögen,
8. und aus Sammlungen außerhalb des Vereines oder anderen Zuflüssen,
9. über die Höhe der Ausgaben für die Bekundung des Vereinszweckes,
10. über die Höhe der Ausgaben für die Miethe und Benützung der eigentlichen Vereinslocalitäten,
11. über die Höhe der Ausgaben für sonstige Verwaltungserfordernisse (Gehalte, Löhne),
12. über die Gesammtsumme des Vereinsvermögens, endlich
13. über den Werth der unbeweglichen Güter des Vereines.

Zur Sicherung der Wahrheit müßte der Anordnung dieser Notizen noch die Verpflichtung beigefügt sein, daß die Ausweise auf Grund eines jedesmaligen und jedesjährigen Beschlusses des Vereinsdirectoriums und unter Haftung des Vorstandes zu verfassen seien.

Die länderweise von den Statthalterschaften zusammengestellten Ausweise hätten dann seinerzeit jenem Centralorgan, jener Generalinspection des gesammten Vereinswesens zuzukommen, welche über kurz oder lange, sicher aber im Verlaufe weniger Jahre, im Ministerium des Innern wird zu Stande kommen müssen, und die eben so wie die künftige Generalinspection für das Erwerbswesen durch Gesellschaften, und wie die Generalinspection für das Eisenbahn- und Verkehrswesen, das echte und taugliche Ueberwachungsorgan für diesen Gegenstand der Verwaltung zu bilden haben wird.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die politische Behörde ist berechtigt, die gerichtliche Deponirung des Ablösungsbetrages für eine Grundüberlassung zu Bergbauzwecken anzuordnen, wenn das Eigenthum der Grundfläche insoferne offenbar streitig erscheint, als sowohl der factische wie der grundbücherliche Besitzer Ansprüche auf die Ausfolgung der Entschädigungssumme erheben (§ 103 a. Berg. G. und § 1425 a. b. G. B.).

Die Grundparcelle Nr. 845 in der Gemeinde H. bildete ehedem einen Bestandtheil des landtäflichen Gutes H., nun dem Dr. M. gehörig, diese Parcelle wurde aber schon vor Jahren in kleinere Theile abgetheilt, welche sich seitdem im factischen Besitze mehrerer Insassen von H. befinden, ohne daß diese bis jetzt die grundbücherliche Zuschreibung der in ihrem Besitze befindlichen Grundantheile bewirkt hätten.

Im März 1870 hat nun Gustav B., Bergwerksbesitzer aus E., bei der dortigen Bezirkshauptmannschaft um die zwangsweise Grundüberlassung jenes Antheiles pr. 682 Quadratklafter der Parcelle Nr. 845, welcher sich im Besitze des Insassen Mathias K. aus H. befindet, zu seinem Bergbaubetriebe angesucht. Bei der hierauf gepflogenen commissionellen Erhebung wurde die Anlage eines Förderschachtes durch B. als gerechtfertiget erkannt, und erklärten sich sowohl Dr. M. als Besitzer des Gutes H., sowie auch Mathias K. einverstanden, daß B. den obenbezeichneten Grundantheil pr. 682 Quadratklafter um den durch die Schätzleute erhobenen Schätzungswerth ins volle Eigenthum übernehme. Dr. M. verlangte, daß der Entschädigungsbetrag zu seinen Handen ausgezahlt oder gerichtlich deponirt werde. K. protestirte gegen die Auszahlung des Entschädigungsbetrages an Dr. M. und erklärte, den fraglichen Grundantheil dem Bergbauunternehmer nicht früher zu überlassen, bis er die Enschädigung erhalten.

B. suchte nun bei der Bezirksbehörde an, daß ihm nach Erlag der Entschädigungssumme bei der Behörde — ohne Rücksicht auf dessen Zutheilung — die Bewilligung zum Beginne des Baues ertheilt werde. Ueber dieses Begehren entschied die Bezirkshauptmannschaft zu F. auf Grundlage des Gutachtens der Berghauptmannschaft: „Die von B. angesuchte Ueberlassung des besagten Antheiles wird als zuläßig erkannt, weil in Folge der guten Qualität des Kohlenlagers und dessen Mächtigkeit die Expropriation gerechtfertigt erscheint; die Besitzer des Grundes Dr. M. und K. haben daher denselben dem B. um den Schätzungswerth von 375 fl. 10 kr. und gegen eine weitere Entschädigung für die Düngung pr. 68 fl. 20 kr. käuflich ins vollständige Eigenthum zu überlassen; dagegen sei B. im Sinne der §§ 100 und 104 allg. Berg.-Ges. verpflichtet, den bezeichneten Kaufschilling und Entschädigungsbetrag vor der Occupation des Grundes bar zu erlegen und die Kosten der Contractsausfertigung, Grundabtrennung und bücherlichen Umschreibung aus Eigenem zu bestreiten. Nachdem aber das Eigenthum der Grundfläche pr. 682 Quadratklafter streitig sei, habe B. den Kaufschilling und Entschädigungsbetrag bei der Bezirkshauptmannschaft zur weiteren Verwahrung daselbst zu erlegen; nach Erlegung dieses Betrages werde dem B. die Bewilligung zum Beginne des Bergbaues auf der fraglichen Grundparcelle sofort ertheilt werden".

Gegen diese Entscheidung und zwar nur insoferne als in derselben die Deponirung des Kaufschillings und der Entschädigung bei der Bezirkshauptmannschaft angeordnet wurde, brachte Mathias K. den Recurs ein, worin er geltend machte, daß das a. Berg-Gesetz nur den gerichtlichen Erlag der Ablösungssumme kenne (§ 103 a. Berg-G.) und daß der letztere nur dann stattzufinden habe, wenn ein oder der andere Theil mit der Bestimmung über die Art und Größe der Entschädigung nicht zufriedengestellt ist. In dem vorliegenden Falle seien aber der Bergwerkbesitzer, sowie er als Grundbesitzer bezüglich der Art und Größe der Entschädigung einig, daher

der Bergbauunternehmer zu einer gerichtlichen Deponirung der Ablösungssumme nicht berechtiget sei. Recurrent habe als Besitzer des Grundes nach § 323 a. b. G. B. die rechtliche Vermuthung eines giltigen Titels für sich, und könne zur Angabe desselben nicht aufgefordert werden; er habe es auch nicht nöthig, gegen Dr. M. klagbar aufzutreten; dies obliege vielmehr dem Letzteren, wenn er den Grund evinciren wolle. Dr. M. habe bisher gegen Recurrenten eine Klage nicht eingebracht, und die bloße Behauptung desselben, daß der fragliche Grund zum Gute H. gehöre, könne doch nicht genügen, dem Recurrenten den Besitz einer Sache zu entziehen, welche schon im Jahre 1790 an seine Vorfahren übergegangen sei.

Die Statthalterei hat über diesen Recurs die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft zwar insoweit abgeändert, als sie nun auf die gerichtliche Verwahrung des Ablösungsbetrages erkannte, dem Begehren des K. um Ausfolgung des Betrages zu seinen Handen aber nicht stattgegeben, „da es bei dem protokollarischen Anspruche des Dr. M. auf den Entschädigungsbetrag im § 103 des a. Berg-Gesetzes und im § 1425 des a. b. G. B. begründet erscheine, den Erlag des Ablösungsbetrages nicht zu Handen des K. anzuordnen, jedoch nach den bezogenen Paragraphen die Erlegung des Ablösungsbetrages in die gerichtliche Verwahrung vorgeschrieben sei".

Im Ministerialrecurse machte Mathias K. noch insbesondere geltend, daß in dem vorliegenden Falle ebenso wie der § 103 a. Berg-Gesetz auch der § 1425 a. b. G. B. keine Anwendung finde, nachdem ja der Gläubiger hier bekannt sei.

Das Ministerium des Innern hat unterm 19. Jänner 1871, Z. 16015—870 im Einverständnisse mit dem Ackerbauministerium die Statthalterei-Entscheidung aus deren Motiven bestätiget.

F. Km.

Der Umstand, daß für eine Ortschaft ein vollständiger Lagerplan festgestellt ist, verpflichtet die Gemeinde noch nicht zur Einlösung der Grundflächen für die im Plane projectirten Straßenzüge. Insoferne daher die Gemeinde die Herstellung der projectirten Straßenzüge nicht selbst anstrebt, erscheint der bezügliche Bauwerber als Abtheilungswerber im Sinne der Bauordnung.

Die Stadtgemeinde E. (in Böhmen) hat im Jahre 1865 den Lagerplan zur Anlage eines neuen Stadttheiles in der Richtung des Bahnhofes entworfen. Nach durchgeführter commissioneller Verhandlung wurde dieser Plan am 25. Jänner 1870 von der Statthalterei im Grunde der Bestimmung des § 88 ad 2 der böhmischen Bauordnung vom 11. Mai 1864 genehmigt.

In dem Terrain, welches für die Anlage des neuen Stadttheiles bestimmt ist, besitzt Anton Z. Grundstücke im Ausmaße von 5 Joch, welche in die Baugruppe VII, VIII und IX fallen. Nachdem der Lagerplan genehmigt war, stellte Anton Z. in der Eingabe vom 18. August 1870 an die Statthalterei die Bitte, dieselbe möge die Aussteckung und Einlösung des nach dem Lagerplane zur Anlegung von Straßen und Gassen bestimmten Grundes veranlassen, weil die Gemeinde E. die Einlösung dieser Grundflächen ablehne und die Absicht habe zuzuwarten, bis die Besitzer der Baugründe um den Bauconsens einschreiten und dann gesetzlich verpflichtet sein werden, die zur Anlegung der Gassen erforderliche Fläche von ihren Grundstücken unentgeltlich abzutreten. Anton Z. machte hiebei geltend, daß er, wenn er auch seinen Grund zu Baustellen zu verwenden die Absicht habe, dennoch nicht als „Abtheilungswerber" im Sinne des § 67 der böhmischen Bauordnung*) angesehen werden könne, weil der Stadterweiterungsplan von der Gemeinde ausgegangen sei und er gegen dessen Ausführung und Genehmigung wiederholte Proteste eingebracht habe.

Die Gemeinde erklärte über dieses Begehren des Anton Z., daß der Letztere seine Grundstücke parcellire und als Baustellen veräußere, somit als „Abtheilungswerber" im Sinne des § 67 der B. O. anzusehen und verpflichtet sei, den Grund zur Herstellung der künftig seine parcellirte Realität durchziehenden Straßen unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten.

*) Abtheilungswerber ist der, welcher überhaupt „auf einer nach Bauplätzen abzutheilenden größeren Grundfläche" (§ 65 B. O.) Bauten aufführen will.

§ 67 Alinea 1 sagt: „Der Abtheilungswerber hat den Grund zur Herstellung der künftig seine parcellirte Realität durchziehenden Straßen unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten".

Die Statthalterei entschied unterm 13. October 1870 dahin, daß Anton Z. nicht als „Abtheilungswerber" im Sinne der §§ 65 bis 68 B. O. angesehen und zur unentgeltlichen Abtretung der Grundflächen zur Herstellung der seine Realität künftig durchziehenden Straßen verhalten werden könne, weil das Project der Stadterweiterung vom Stadtrathe ausgegangen sei. Es seien daher, falls ein Uebereinkommen nicht erzielt werden sollte, die Bestimmungen des § 7 der B. O.*) und des § 365 des a. b. G. B. in Anwendung zu bringen, in welcher Beziehung der Stadtrath die Verhandlung einzuleiten, und eventuell um die Fällung des Expropriationserkenntnisses anzusuchen haben werde.

Gegen diese Statthaltereientscheidung brachte die Gemeinde E. den Recurs bei dem Ministerium des Innern ein. In demselben wurde geltend gemacht, daß der Grundcomplex des Anton Z., sobald er von Straßen aufgeschlossen sein würde, einen viel größeren Werth als bisher repräsentiren werde, daß es aber eben so unbillig als gesetzlich unbegründet sei, von der Gemeinde zu verlangen, sie solle Grundflächen einlösen und durch die noch bestehenden Gärten des Z. Straßen herstellen, damit dieser dann seine Baustellen höher verwerthen könne. Insbesonders wies die Gemeinde darauf hin, daß es ihr bei der Auffassung, welche der Statthaltereientscheidung zu Grunde liege, geradezu unmöglich würde, die Regulirung und Erweiterung der Stadt anzustreben und durchzuführen.

Das Ministerium des Innern hat mit der Entscheidung vom 18. Februar 1871, Z. 18.457 dem Recurse der Gemeinde E. Folge gegeben, und unter Behebung der angefochtenen Statthaltereientscheidung das von Anton Z. in der Eingabe vom 18. August 1870 gestellte Begehren um Veranlassung der der Gemeinde E. zugemutheten Einlösung der nach dem genehmigten Stadterweiterungsplane zur Anlegung von Straßen erforderlichen Grundflächen abgewiesen.

Aus nachstehenden Gründen: „Es liegt keine gesetzliche Bestimmung vor, aus welcher gefolgert werden könnte, die Gemeinde E. sei bloß deßhalb, weil ihre Organe in Handhabung der Bauordnung einen vollständigen Lagerplan für die seinerzeitige Erweiterung der Stadt entworfen und zur Genehmigung vorgelegt haben**), auch schon verpflichtet, die Grundflächen für alle im Plane projectirten Straßenzüge einzulösen. Beabsichtigt Anton Z. seine in die Baugruppen Nr. VII, VIII und IX fallende, nicht unbeträchtliche Grundfläche zu parcelliren und als Baugrund zu verkaufen, so ist es — abgesehen von der ausdrücklichen Bestimmung des § 69 der böhmischen Bauordnung vom 11. Mai 1864, L. G. und V. Bl. Nr. 20 — seine Sache, den nothwendigen Zugang zu diesen Baustellen und zwar in der durch die Bauordnung festgesetzten Breite und unter Einhaltung der durch den genehmigten Lagerplan bestimmten Richtungen zu belassen und es kann derselbe hiefür berechtigter Weise an die Gemeinde, solange diese nicht etwa die Herstellung der Straßenzüge ohne Rücksicht auf die seinerzeitige Verbauung der durchschnittenen Grundflächen selbst anstrebt, einen Anspruch auf Entschädigung nicht stellen. Wenn in dem vorliegenden Falle die Gemeinde E. bereits den Gesammtplan für die Erweiterung der Stadt entworfen und dessen Genehmigung erwirkt hat, so kann allerdings davon abgesehen werden, daß Z., falls er seine Grundflächen parcelliren und als Baugründe veräußern will, der ihm sonst nach den Bestimmungen der §§ 65 und 66 der Bauordnung obliegenden Verpflichtung zur Vorlage eines Abtheilungsplanes für diese beabsichtigte Parcellirung seiner Baugründe nachkomme; in Folge dessen hört derselbe aber nicht auf, Abtheilungswerber im Sinne der §§ 65 und 68 der Bauordnung zu sein, und es wird hiedurch auch die ihm gesetzlich weiter obliegende Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung der Straßengründe in keiner Weise alterirt."

Km.

Notizen.

(Zur Frage des Eigenthums der Schulgebäude und der bücherlichen Anszeichnung der Schulgebäude. Vrgl. Nr. 11 und Nr. 16 dieses Jahrganges der Zeitschrift.) Zufolge des § 12 des Gesetzes vom 19. August 1864, Nr. 10 des L. G. u. V. B. für Steiermark, spricht die rechtliche Vermuthung für das Eigenthumsrecht der Schulgemeinde auf die Schulgebäude in allen Fällen, in denen das Eigenthumsrecht eines Andern nicht nachgewiesen wird.

*) § 7 spricht von der Entschädigung für „zwangsweise Enteignung aus Anlaß einer Regulirung".

**) Bezüglich der Lagerpläne besteht nur im § 71 B. O. die Bestimmung: „Ueberhaupt soll jede Gemeinde sich im Besitze richtiger Lagerpläne befinden".

Der Uebergang des Eigenthumes der Schulgebäude an die Schulgemeinde wird nur dort nicht stattfinden, wo der gerichtsordnungsmäßige Beweis für das Eigenthumsrecht eines Andern an einem derlei Schulgebäude erbracht wird.

Im Falle solche Schulgebäude in einem Grundbuch einkommen, werden demnach von dem Eigenthumsansprecher der betreffende Grundbuchsextract und die Urkunde, auf welche sich die bezügliche Eigenthumsvergewährung gründet, vorzulegen sein.

Bildet das Schulhaus keinen selbstständigen Grundbuchskörper und wird das Eigenthum an demselben aus dem Grunde von Seite eines Dritten in Anspruch genommen, weil es auf dessen Grund und Boden, also auf einer zu einem größeren Grundbuchskörper gehörigen Parcelle aufgebaut erscheint, so wird der Grundbuchsextract betreffs dieses größeren Grundbuchskörpers vorzulegen und der Nachweis zu erbringen sein, daß die Area, auf welcher das Schulhaus erbaut ist, einen integrirenden Bestandtheil der betreffenden bücherlichen Entität bilde, und daß der Schlußsatz des § 418 a. b. G. B. im gegebenen Falle nicht platzgreife, resp. das Schulgebäude nicht von der vormaligen gesetzlichen Schulconcurrenz mit Wissen des Grundeigenthümers erbaut worden sei.

In den meisten Fällen dürfte die Erbauung der Schulhäuser durch die gesetzliche Concurrenz mit Wissen des betreffenden Grundeigenthümers stattgefunden haben.

Vielfache Aufklärung im Gegenstande der Frage dürften insbesondere die Acten betreffs früherer Concurrenzverhandlungen geben.

Werden von dem Eigenthumsansprecher Nachweise zur Darthuung des Eigenthumsrechtes beigebracht, so wird noch in Erwägung zu ziehen sein, ob die Schulgemeinde das Eigenthum nicht nachhinein durch Ersitzung erworben habe.

Wird das Eigenthum auf Schulgebäude von einem Anderen zwar angesprochen, jedoch nicht auch gleichzeitig der erforderliche Beweis hiefür beigebracht, so wird sich im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 17 August 1864 für den Uebergang des Eigenthums der Schulgebäude an die Schulgemeinde dann auszusprechen sein, wenn die Betreffenden ihre Eigenthumsansprüche nicht binnen einer festzusetzenden Frist documentarisch nachweisen, wo es ihnen sohin nur mehr im Rechtswege freistünde, ihr etwaiges stärkeres Recht geltend zu machen.

Sind auf diese Weise die Substrate für die Entscheidung, ob das Eigenthumsrecht auf das Schulgebäude im Sinne des obbezogenen Gesetzes an die Schulgemeinde übergegangen sei oder ob ihr bloß das Benützungsrecht hierauf zustehe, gesammelt, wird die Entscheidung selbst zu fällen, den Betreffenden zu intimiren und wenn der Zeitpunkt abgelaufen ist, innerhalb welchem einem allfällig dagegen eingebrachten Recurse aufschiebende Wirkung zukömmt, wegen Ausstellung der Auffandsurkunde das Weitere zu veranlassen sein.

Solche Entscheidungen können übrigens selbstverständlich nur ein Provisorium schaffen und einer etwaigen Entscheidung im Rechtswege nicht präjudicirlich sein.

Würde nicht auf den Uebergang des Eigenthumsrechtes erkannt, so wird nach § 10 der Instruction vom 17. Jänner 1868 über die Geschäftsübergabe an die Schulconcurrenzausschüsse die Widmung der Schulgebäude zu Schulzwecken zur bücherlichen Auszeichnung zu bringen sein. (Erlaß des steiermärk. Landesschulrathes vom 27. März 1871, Z. 140, an einen Bezirksschulrath.)

(Ansicht über die Berechtigung zur Vornahme der Mobilar-Execution Seitens des Gemeindevorstehers.) Die Gemeindevorstehung B. ließ vor dem Hause des Insassen T., welcher den vom Dache auf die Straße gefallenen Schnee nicht wegschaufeln wollte, dies auf seine Kosten vollziehen und kündigte ihm, falls er den Kostenbetrag von 1 fl. nicht binnen acht Tagen bezahle, die Mobilarexecution an. T. brachte gegen diese Verfügung der Gemeindevorstehung bei der Bezirkshauptmannschaft Kl. einen Recurs ein, in welchem er nur behauptete, die Schneewegräumung sei unnothwendig gewesen, da die Communication auf der Straße nicht gelitten habe. Die Bezirkshauptmannschaft wies diesen Recurs unterm 25. Juli 1870, Nr. 5782, an den Gemeindeausschuß und bemerkte bei dieser Gelegenheit der Gemeindevorstehung, „daß die Mobilarexecution nicht in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehöre, und daß bei dem Umstande, als diese Berechtigung der Gemeinde nicht ein für alle Male (wie z. B. das Strafrecht bei Handhabung der Ortspolizei) übertragen wurde, von Fall zu Fall bei der politischen Bezirksbehörde um die Bewilligung der Execution durch Vornahme der Mobilarpfändung anzusuchen sei." (Vergleiche Mittheilung aus der Praxis in Nr 25, Jahrgang 1869 dieser Zeitschrift.)

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. März 1871, Z. 3027/886 II, betreffend Vorsichten für Minderjährige, welche auf das Nachmannsrecht verzichten.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein nach der Losreihe Gestellter, welcher im Sinne des § 69, 4 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze auf sein Nachmannsrecht verzichtete, von seinem Vater reclamirt wurde, weil dieser Verzicht des minderjährigen Sohnes nicht mit seiner Zustimmung erfolgte, die erwähnte Verzichtleistung aber nur im Falle der Eigenberechtigung des Verzichtenden wirksam sein kann.

Nachdem der zur thatsächlichen Geltung gelangende Verzicht auf das Nachmannsrecht, womit der Betreffende sich freiwillig zur Uebernahme der ausgedehntesten Dienstpflicht (Linien-Reserve und Landwehr) herbeiläßt, von welcher er durch seine Entlassung als Nachmann ganz oder doch mindestens temporär enthoben würde, eigentlich nur als eine Abkürzung des formellen Verfahrens des freiwilligen Eintrittes zu betrachten und hiezu nach § 20 des Wehrgesetzes die Zustimmung des Vaters oder Vormundes erforderlich ist, so findet die Ministerial-Instanz — um ähnlichen Reclamationen für die Zukunft zu begegnen — in Erwägung des § 69, 4 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze zu verfügen, daß Minderjährige, welche auf das Nachmannsrecht verzichten, gleichwie für den freiwilligen Eintritt vorgeschrieben ist, die legalisirte schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes hiezu beizubringen haben.

Personalien.

Seine Majestät haben die beim gemeinsamen Obersten Rechnungshofe erledigte Präsidentenstelle dem bisherigen Leiter dieses Rechnungshofes, Hofrath Joseph Ritter v. Prelenthner verliehen.

Seine Majestät haben die Uebersetzung des bei der Fachrechnungsabtheilung des Reichskriegsministeriums in Verwendung stehenden Hofrathes Leopold Ritter v. Wieser zum Obersten Rechnungshofe bewilliget und demselben eine daselbst erledigte Hofrathsstelle verliehen.

Seine Majestät haben den Regierungsrath im k. k. Obersthofmeisteramte Franz Edlen v. Raymond zum wirklichen Hofrathe und Kanzleidirector dieses Amtes ernannt.

Seine Majestät haben dem Botschaftsrath Gustav Grafen Kalnoky den Titel und Charakter eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzwachcommissär Alois Faltis das goldene Verdienstkreuz und dem Finanzwachrespicienten Ferdinand Gnedt das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberinspector der österreichischen Eisenbahnen, kaiserl. Rathe Martin Riener den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Conceptsadjuncten im Handelsministerium Karl Freiherrn v. Rumerskirch anläßlich seines Austrittes aus dem Staatsdienste taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialconcipisten verliehen.

Seine Majestät haben dem Kanzleidirector des Obersthofmarschallamtes Präsidenten Ed. Freiherrn v. Salzberg bei Versetzung in den bleibenden Ruhestand die A. h. Anerkennung ausgesprochen.

Seine Majestät haben den Sectionsrath Dr. August Bathieli zum Hofrathe und Kanzleidirector des k. k. Obersthofmarschallamtes ernannt.

Seine Majestät haben die Stelle des Directors der k. k. Gemäldegallerie und Restaurirschule dem Professor an der Akademie der bildenden Künste Eduard Engerth verliehen.

Seine Majestät haben den Berggeschworenen Christian Mlady in Komotau und Alois Pallausch in Hall den Titel und Charakter von Bergcommissären taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Vorstand-Stellvertretersstelle bei der böhmischen Finanzlandesdirection mit Finanzrathstitel und Charakter und 1800 fl. Gehalt, eventuell eine Rechnungsrathsstelle mit 1600 fl., resp. 1300 fl. Gehalt, bis Mitte Mai. (Amtsbl. Nr. 103.)

Bauadjunctenstelle I. Cl. für Oberösterreich mit 800 fl. Jahresgehalt, event. 700 fl und Baupracticantenstelle mit 400 fl. Adjutum, bis 15. Mai. (Amtsbl. Nr. 104.)

Zwei Ingenieursstellen I. Cl. mit 1100 fl, zwei Ingenieursstellen mit 1000 fl., sowie event. zwei Bauadjunctenstellen I. Cl. mit 800 fl., event. II. Cl. mit 700 fl. Jahresgehalt, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 104.)

Dreizehn Bezirksarztensstellen in Niederösterreich mit je 800 fl. und Quinquennalzulagen, und zwar: in Hernals, Sechshaus, Baden, Bruck a. d Leitha, Mistelbach, Krems, Zwettl, Waidhofen a. d Thaya, Wr.-Neustadt, Korneuburg, St. Pölten, Amstetten, Horn, bis 20 Mai. (Amtsbl. Nr. 105)

Kanzleiofficialsstelle bei der mährischen Finanzlandesdirection mit 800 fl. jährlich, event. 700 fl., 600 fl. oder 500 fl., bis 10. Mai. (Amtsbl. Nr. 105.)

Armenarztensstelle für Wien, IX. Bezirk, Alsergrund, mit 300 fl. Jahresremuneration, bis 6. Mai (Amtsbl. Nr. 106.)

Oberamtscontrolorsstelle beim Hauptzollamte in Olmütz mit 1200 fl. Gehalt, freier Wohnung oder Quartiergeld, gegen Caution, bis Mitte Mai (Amtsbl. Nr 106.)

Zwei Bezirkscommissärsstellen in Dalmatien mit 1000 fl. und 800 fl. Gehalt jährlich, bis 10. Mai. (Amtsbl. Nr. 106.)

Armenarztensstelle in Wien, Mariahilf, VI. Bezirk, mit 300 fl. Jahresremuneration, bis 15. Mai. (Amtsbl. Nr. 106)

Finanzsecretärsstelle bei der niederösterreichischen Finanzlandesdirection mit 1600 fl. Gehalt jährlich, event. mit 1400 fl. und dem Quartiergelde jährl. 250 fl., event. eine Finanzbezirks- oder Finanzcommissärsstelle I. Cl. mit 1400 fl. oder 1200 fl Jahresgehalt, event. eine Finanzbezirks- oder Finanzcommissärsstelle II. Cl mit 1000 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld. (Amtsbl. Nr. 106.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.